

Kümmern geht anders

Verhärtete Fronten: Das neue Jugendschutzgesetz riskiert, eine Schweregeburt zu werden

Von Annette Welsch

Sie schwänzen die Schule, laufen von zu Hause fort, fallen durch Schlägereien auf, rauchen Cannabis, verkaufen es womöglich auch oder klauen und brechen ein. Oft haben sie psychologische Probleme, haben Eltern, die sich nicht ordentlich kümmern oder sind unbegleitete Jugendliche, die irgendwie in Luxemburg gelandet sind. Wie die Gesellschaft mit Minderjährigen umgeht, die solchermaßen auffallen, regelt das Jugendschutzgesetz von 1992. Seit 1999 soll es reformiert werden: 2004 wurde ein erstes Projekt eingebracht, das im Sand verlief, 2013 entschied die Dreierkoalition, die Reform wieder aufzugreifen, Justizminister Félix Braz (Déi Gréng) setzte 2016 eine Arbeitsgruppe ein und legte im April 2018 ein ganz neues Jugendschutzgesetz vor – und heimst seither viel Kritik ein.

24 formelle Einsprüche mit fundamentaler Kritik erhebt allein der Staatsrat in seinem Gutachten: inkohärente Maßnahmen und Verfahren, unpräzise Verfahren, die nicht genug definieren, wer was beantragen und entscheiden kann, ungenügende Grundrechte der Verteidigung, Anhörung und Anfechtung für Jugendliche und Erziehungsberechtigte, verschiedene rechtliche Garantien, die es für Erwachsene gibt, sind hier nicht vorgesehen und so weiter.

● **Ein Jugendlicher empfindet Dreibern als Strafe und nicht als Hilfe.**

René Schlechter

René Schlechter vom Ombudskomitee fir d'Rechter vum Kand (ORK) fordert gar, dass man sich nicht mit Abänderungen abgeben soll, sondern den Text ganz neu verfassen soll. Zu unverständlich, zu unstrukturiert, um lesbar zu sein, keine klaren Botschaften an Jugendliche, dabei müsste er gerade für Minderjährige, Eltern und Sozialarbeiter, die keine Justizexperten sein, verstehbar sein, monieren auch die anderen Organisationen, die in der Arbeitsgruppe vertreten waren, wie die Commission Consultative des Droit de l'Homme (CCDH) und die Fédération des acteurs du secteur social (Fédas).

Mehr Repression denn Schutz

Sie begrüßen zwar, dass weiterhin an einem Gesetz mit Schutzgedanken festgehalten wird und nicht die Alternative gewählt wurde: ein Jugendstrafgesetz mit spezifischen Straftatbeständen, wobei dann immer die Tat und die Strafe dafür im Vordergrund stehen und nicht die Situation des Jugendlichen, die Ursachen für sein Verhalten und die Hilfe, die man ihm anbietet. Aber: „Dass es um Kinder und Jugendliche geht, die geschützt werden müssen, weil ihre Lebenssituation es erfordert, kommt nur zwischen den Zeilen vor“, sagt Schlechter. „Es soll um Jugendschutz gehen, aber schon



Neben dem sozio-educativen Zentrum in Dreibern (Foto), gibt es seit November 2017 die Jugendhaftanstalt Unisec (Unité de sécurité), die zwölf Plätze vorsieht. Eigentlich bräuchte nun kein Minderjähriger mehr nach Schrässig geschickt zu werden – das neue Jugendschutzgesetz sieht diese Möglichkeit dennoch vor.

(Foto: Gerry Huberty)

● **Dass Minderjährige noch immer nach Schrässig kommen können, ist für uns undenkbar.**

Gilbert Pregno

der erste Artikel des Gesetzes definiert die Sanktionen.“ Man dürfe nicht vergessen, dass ein Jugendlicher eine Einweisung nach Dreibern als Strafe empfindet und nicht als erzieherische Maßnahme, die ihm helfen soll.

Dass Anspruch und Wirklichkeit weit auseinanderklaffen, kommt daher, dass der Text von der Staatsanwaltschaft geschrieben wurde – das ist ein offenes Geheimnis. „Durch den ganzen Text zieht sich, dass Kinder/Jugendliche als Täter betrachtet werden und quasi gar nicht als Person, die Opfer sein könnte“, kritisiert denn auch die Fédas die mehr repressive denn schützende Ausrichtung des Gesetzes in ihrem Gutachten. Die Besonderheiten, die zu seiner Entwicklung geführt haben, und die spezielle Situation des Jugendlichen würden nicht genug berücksichtigt. Und: „Muss man systematisch mit Sanktionen, wie Platzierung oder Gefängnis reagieren, wenn ein Kind/Jugendlicher sich einer erzieherischen Maßnahme entzieht?“

Dass Minderjährige weiterhin nach Schrässig geschickt werden

können, ist aber der Hauptpunkt, an dem sich die Geister scheiden. Denn das Jugendschutzgesetz spricht ihnen nicht die entsprechenden Verfahrensrechte zu. Dafür hätte man sich für die Variante des Jugendstrafrechts entscheiden müssen – so widersprüchlich das auch klingen mag. Außerdem haben Minderjährige zwischen erwachsenen Straftätern nichts verloren: Rechtskonventionen der UNO und auch des Europarats

Drei neue Prinzipien

– Künftig bleibt das Sorgerecht bis auf wenige Ausnahmefälle bei den Eltern/Erziehungsberechtigten, auch wenn ein „placement juridique“ gesprochen wird und das Kind/der Jugendliche in eine Institution kommt. Ziel ist es, Eltern oder Erziehungsberechtigte mehr zur Verantwortung zu ziehen, so wie es auch im neuen Scheidungsrecht der Fall ist. Minderjährige sollen möglichst auch im familiären Umfeld verbleiben.
– Derzeit kann ein Minderjähriger bei absoluter Notwendigkeit auch im Er-

schreiben vor, dass Minderjährige in eigens für sie und ihre Bedürfnisse konzipierte Strukturen zu verbringen sind. Sollten sie in ein Gefängnis kommen, dann so abgeschottet, dass sie keinen Kontakt zu erwachsenen Häftlingen haben.

● **Unter 16-Jährige in Schrässig – das ist ein No-Go.**

Claudia Monti

Luxemburg wird seit 1993 in regelmäßigen Abständen gerügt, weil noch immer Minderjährige in Schrässig einsitzen. Seit November 2017 gibt es die Unité de sécurité (Unisec), eine Haftanstalt für zwölf Jugendliche mit Schulunterricht und sozialer, psychologischer und medizinischer Betreuung. „Dass Minderjährige noch immer nach Schrässig kommen können, ist für uns undenkbar“, sagt denn auch CCDH-Präsident Gilbert Pregno.

Keine Altersgrenze für Schrässig

Auch Ombudsfrau Claudia Monti, die für die externe Kontrolle des Strafvollzugs zuständig ist, sieht das Jugendschutzgesetz kritisch. „Nichts im Gesetz verbietet, dass sogar Minderjährige unter 16 Jahren nach Schrässig kommen, sei es, weil die Unisec belegt ist oder weil eine Straftat begangen wurde, die mit zwei Jahren Haft geahndet wird. Das ist ein No-Go.“ Keine Altersgrenze und Bedingungen, die viel zu schnell erfüllt sein können – daran macht sich die Kritik der Mediateurin fest. „Auch dieser Text definiert nicht genau das Profil eines Jugendlichen, der nach Dreibern oder in die Unisec kommen kann. Und eine Haftstrafe von zwei Jahren ist schnell erreicht: Nachts ein Autofenster einschlagen, um ein Handy zu klauen, reicht schon.“

Sie befürchtet, dass die Unisec zu leicht gefüllt werden kann und dann doch wieder Minderjährige in Schrässig landen. Von menschenrechtlichen Aspekten abgesehen, sei der Nutzen davon begrenzt. „Die einen finden es cool und sind dann der King auf dem Hof, die anderen werden tief traumatisiert. Was haben wir damit erreicht? Und was machen wir, wenn Schrässig ausprobiert wurde? Nach Dreibern schicken?“

wachsenenstrafvollzug untergebracht werden. Das bleibt bestehen, es gelten aber nun zwei neue obligatorische Bedingungen: Der Minderjährige muss eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen und eine Straftat begangen haben, die mit mindestens zwei Jahren Gefängnis belegt wird. – Ein präziserer und klarerer Rahmen gilt zudem für die „mesure de garde provisoire“, die künftig „mesure de placement d'urgence“ heißt. Es ist eine neue und kürzere Prozedur vorgesehen.